



SCHLEIZER ANZEIGER

01/2026

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz

29. Januar 2026

mit ihren Ortsteilen Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dörfles, Dröswein, Erkmannsdorf, Gräfenwarth, Grotzschwitz, Isabellengrün, Langenbuch, Lössau, Möschlitz, Oberböhmsdorf, Oschitz, Wüstendittersdorf



Stadtbibliothek Schleiz 2025: Hohe Ausleihzahlen, viele Veranstaltungen, neue Angebote

Insgesamt 74.969 Entleihungen verzeichnete die Stadtbibliothek Schleiz im vergangenen Jahr, davon waren 8.352 elektronische Medien, die über die Onleihe „ThueBIBNet“ und den Bibliotheksstreamingdienst „filmfriend“ entliehen wurden. Der neu eingeführte PressReader, der über 7.000 internationale Tageszeitungen und Zeitschriften im digitalen Format bereitstellt, erfreute sich großer Beliebtheit. So riefen 213 Personen den PressReader 14.209 mal auf und lasen dabei 709.340 Artikel.

1.498 aktive Leserinnen und Leser und 248 Neuanmeldungen verzeichnete die Stadtbibliothek. Insgesamt wurden 100 Veranstaltungen durchgeführt, die zu einem großen Teil außerhalb der Öffnungszeiten stattfanden. Themenschwerpunkt war die Leseförderung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen. Bei Buchlesungen und in Bibliotheksralleys betratn hunderte Kinder die Welt der Bücher. Erwähnenswert ist hierbei, dass die Böttgerschule Schleiz zu Beginn des Jahres mit allen Schulklassen in die Stadtbibliothek kam und sich danach eine „AG Bibliothek“



zusammenschloss. Zweiwöchentlich besuchen nun zahlreiche Grundschüler die Kinderbibliothek.

22 Filmvorführungen fanden zur Ausstellung „80 Jahre Bombenangriff auf Schleiz“ statt, die das Stadtarchiv Schleiz initiiert hatte. Die Volkshochschule Saale-Orla-Kreis veranstaltete in den Räumlichkeiten der Bibliothek außerdem ein Erzählcafé, Lesungen und Unterricht für funktionale Analphabeten. Ein kleines Highlight war Vincent Kliesch, der im Rahmen der

ersten bundesweiten Nacht der Bibliotheken aus seinem aktuellen Auris-Thriller las. Die beiden Bücherflohmarkte lockten mehr als 400 Besucher in die Stadtbibliothek.

Natürlich gab es auch 2025 besonders gefragte Bücher. Beliebt bei den Erwachsenen waren Romane wie „The Secret of Secrets“ von Dan Brown, „25 letzte Sommer“ von Stephan Schäfer, die Thriller von Freida McFadden und „Für Polina“ von Takis Würger, sowie die „Blumentöchter-Reihe“ von

Tessa Collins. In der Kinderbibliothek waren Buchreihen wie „Seawalkers“, „Woodwalkers“ und „Windwalkers“ aus der Feder von Katja Brandis heiß begehrt. Auch Carsten Henns Kinderbuch „Die Goldene Schreibmaschine“ war permanent ausgeliehen. Dank einer Förderung vom Landratsamt Saale-Orla-Kreis konnte die Kinderbibliothek weiter aktualisiert werden. Am 25. April 2026 lädt die Bibliothek schließlich wieder zum beliebten Bücherflohmarkt ein.



Unsere professionellen Lösungen für Sie!

Leistungen:

Aufkleber | Banner | Beachflags | Blöcke | Briefpapier, -umschläge | Broschüren | Bücher | Durchschreibesätze | Etiketten | Flaggen | Flyer | Geschäftsausstattung | Internetseiten | Kalender | Magazine | Plakate | Postkarten jeglicher Art | Schilder | Schreibtischunterlagen | Visitenkarten | LED-Videowand | Zeitungen

Sie haben Ihr Produkt nicht gefunden? Fragen Sie uns!

90er Jahre schrill und bunt – beim SKC da geht es rund!"

... das ist das Motto des Schleizer Karnevals Clubs in seiner 59. Saison! Hier startet der SKC am Sonntag, den 8. Februar um 14:00 Uhr für alle kleinen Faschingsfreunde mit seinem großen Kinderfasching. Es gibt ein Programm, ganz viel Spiel und Spaß, Sachpreise, Kinderschminken sowie eine Kostümprämierung. Der Eintritt ist wie immer für alle frei!

Freitag, der 13. Februar steht beim SKC ganz im Zeichen des legendären Schleizer Weiberfaschings, der nun schon zum 22. Mal unter der Regie des Weiber-11er-Rates stattfindet. Für die ausschließlich weiblichen Gäste präsentieren sich im Programm u.a. der SKC, de Ute, Männerballetts befreundeter Karnevalsvereine, ein knackiger Stripper und zum finalen Höhepunkt die Thierbacher Schalmeien. Anschließend wird ausgiebig getanzt und gefeiert!

Am Samstag, den 14. Februar steigt der Große Gala-Abend mit einem unterhaltsamen Programm des SKC und Gästen, u.a. mit Wieland Henze in der Bütt und der neu formierten Funkengarde des SKC mit ihrem brandneuen Marsch und einem Showtanz.

Alle Veranstaltungen finden in der Schleizer Jahnturnhalle statt! Karten gibt es im VVK bei Zoo- und Angelbedarf Barth, Schleiz, Teichstraße 6 (Tel. 03663 428631).

„Schlääz Hanee“!



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT SCHLEIZ MIT IHREN ORTSTEILEN

Verwaltungsvorschrift

zur Bestimmung der von der Stadt Schleiz durchzuführenden Bußgeldverfahren mit Aktenführung in Papierform Verwaltungsvorschrift der Stadt Schleiz vom 10.12.2025

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Stadt Schleiz
Schleiz, den 10.12.2025

Bias
Bürgermeister

nungsgesellschaft mbH werden für das Jahr 2024 entlastet.

Abstimmung: 12 Zustimmungen

Nichtteilnahme an der Abstimmung gem. 38 ThürKO:
7 Stadtratsmitglieder

Beschluss-Nr. 91-11/2025

Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt nach Prüfung und Beratung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussvorschlägen zur Abwägung (Anlage).

Billigungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den vorgestellten Planentwurf in der heutigen Fassung unter der Maßgabe der Abwägungsbeschlüsse.

Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, den Flächennutzungsplanentwurf i. d. F. v. 24.11.2025 mit den in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2025 beschlossenen Änderungen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT mit der Durchführung der vorgenannten Verfahrensschritte.

Abstimmung: 12 Zustimmungen
5 Gegenstimmen
2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 92-11/2025

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz.

Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz vom 15.02.2011 außer Kraft.

Abstimmung: 18 Zustimmungen

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner 11. Sitzung vom 16.12.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentliche Beschlüsse

Beschluss-Nr. 88-11/2025

Der Stadtrat der Stadt Schleiz genehmigt die Niederschrift der 10. Sitzung vom 10.11.2025.

Abstimmung: 19 Zustimmungen

Beschluss-Nr. 89-11/2025

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt:

Der Jahresabschluss der Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 26.248.181,70 € und einem Bilanzgewinn von 643.777,16 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2024 von 715.307,96 € wird in Höhe von 643.777,16 € den freien Rücklagen zugeführt, in Höhe von 71.530,80 € erfolgt die Einstellung in die gesellschaftlichen Rücklagen.

Abstimmung: 19 Zustimmungen

Beschluss-Nr. 90-11/2025

Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer der Schleizer Woh-

 das **KAMINHAUS**
Bramburger GmbH & Co. KG

Ofen- & Schornsteinbau alles aus einer Hand



www.das-kaminhaus.com

Darrtorstraße 8 · 07318 Saalfeld
Tel. 03671.5278203

Zum Tännig 4
07356 Bad Lobenstein
Tel. 036651.33148

**Specksteinöfen · Kamine · Kaminöfen
· Kachelöfen · Pelletöfen · Fliesen**

Beschluss-Nr. 93-11/2025

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ der Stadt Schleiz.

Abstimmung: 19 Zustimmungen

Beschluss-Nr. 94-11/2025

Der Stadtrat der Stadt Schleiz bestätigt die vorliegende 1. Fortschreibung des Bibliothekskonzeptes der Stadtbibliothek Schleiz „Dr. Konrad Duden“ 2025 – 2029.

Abstimmung: 19 Zustimmungen

Schleiz, 16.12.2025

Bias
Bürgermeister

und ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zeitraum vom 10.06.2024 bis einschließlich 15.07.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB. Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2025 den Entwurf des Flächennutzungsplanes genehmigt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.11.2025 mit den in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2025 beschlossenen Änderungen durchzuführen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 24.11.2025 steht einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und Themenkarten sowie der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.02.2026 bis einschließlich 20.03.2026

online auf der Internetseite der Stadt Schleiz „www.schleiz.de“ unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen > Bauen und Stadtentwicklung > Bekanntmachungen und öffentliche Auslegungen“ bzw. folgenden Direktlink

URL: <https://schleiz.de/wirtschaft-und-bauen-/bauen-und-stadtentwicklung/bekanntmachungen.html>

zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereit. Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus der Stadt Schleiz (Bauamt, 1. OG, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zu jeder Manns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse bauamt@schleiz.de unter Angabe des Betreffs „FNP“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus, etc.).

Allgemeine Dienstzeiten des Rathauses:

Montag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt
Schleiz
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2021 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Flächennutzungsplan als baurechtliches Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ist ein wichtiger Bestandteil der städtebaulichen Entwicklung. Mit der Planung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet mit einer Fläche von rund 108 km²

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem ThürDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Planung vor:

- [1] Begründung mit Umweltbericht
- [2] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- [3] eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Schutzbereich	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Mensch	Bestandsaufnahme [1] Ausführungen zu Betroffenheit von Erholungsräumen [1] Auswirkungen durch Immissionen [1], [2] Prüfung potenzieller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
Fläche	Vorhandene Nutzung [1], [2] und [3] Zukünftige Nutzung [1] und [2] Auswirkungen [1] und [2] Flächenbedarf [1] und [2] Innenentwicklung [1] und [2] Vorabschätzung Ausgleichsbedarf [1] und [2]
Tiere/Arten- und Biotopschutz	Bestandsaufnahme [1] Ausführungen und Hinweise zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und ggf. erforderlichen Maßnahmen [1] Auswirkungen durch das Vorhaben [1], [2]
Pflanzen	Bestandsaufnahme [1] Festlegung der Eingriffsschwere je Entwicklungsfläche [1] Auswertung der Biotopkartierung [1], [2] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG sowie Natura 2000-Gebieten [1] Belange der Land- und Forstwirtschaft [1], [2] Hinweise zum Ausgleichsbedarf [1], [2]

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen [Darstellung in ...]
Boden	Ausführungen und Hinweise zu: Auswirkungen [1], [2] Vorkommen von Altablagerungen [1], [2] Prüfung potenzieller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
Wasser	Bestandsbeschreibung [1], [2] Ausführungen und Hinweise zu: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser [1], [2] Auswirkungen [1] Prüfung potenzieller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2] Betroffenheit durch Hochwasserereignisse [1], [2], [3]
Luft/Klima	Bestandsbeschreibung [1] Hinweise zur Betroffenheit von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten [1] Auswirkungen [1] Prüfung potenzieller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
Land-schafts-bild	Bestandsbeschreibung [1] Auswirkungen [1], [2] Prüfung potenzieller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen [1], [2]
Kultur- und Sach-güter	Hinweise zur Betroffenheit von Boden- und Baudenkmälern [1], [2]
Wechsel-wirkungen	Übersicht [1]



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches Flächennutzungsplan o. M., (Kartengrundlage © Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation 2025)

Schleiz, den 08.01.2026

Marko Bias
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bürgerversammlung mit Ortssprecherwahl in dem Ortsteil Oschitz der Stadt Schleiz

Ortsteil	Datum/ Uhrzeit	Versammlungsraum	Zahl der zu wählenden Ortssprecher	Wahlzeit
Oschitz	16.03.2026 18.00 Uhr	Sportlerheim Bergland Oschitz Möschlitzer Straße	1	18.00 Uhr - 19.00Uhr

Jeder Wahlberechtigte erhält schriftlich eine Einladung zur Bürgerversammlung mit der Wahlberechtigung zur Orts sprecherwahl (mindestens 4 Wochen vor der Bürgerversammlung).

Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Schleiz zu richten (siehe Anlage). Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteiles. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteiles sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Bürgermeister. Wurde bis zum 14. Tag vor der Wahl kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl nicht statt

und wird frühestens in einem Jahr neu angesetzt. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister als Wahlleiter geleitet und von Stadtbediensteten unterstützt. An der Wahl des Ortssprechers dürfen nur Wahlberechtigte des Ortsteiles teilnehmen. Für die Wahl des Ortssprechers werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Gewählt ist er Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Stimmengleichheit erfordert eine Losentscheidung, die vom Bürgermeister durchzuführen ist. Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Schleiz, den 29.01.2026

Bias, Bürgermeister

Anlage zur Einreichung von Wahlvorschlägen Ortsprecherwahlen

Absender:

An die
Stadtverwaltung Schleiz
Bahnhofstr. 1
07907 Schleiz

Formular für die Einreichung der Wahlvorschläge für den/die Ortsprecher/in

für den Ortsteil: am:
(Datum der Ortssprecherwahlen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnanschrift	Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen mit Unterschrift
1				

Angaben des Einreichers des Wahlvorschlags

Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnanschrift	Datum der Einreichung des Wahlvorschlags	Unterschrift des Einreichers

Hinweis: Der Wahlvorschlag muss mindestens 14 Tage vor den Ortssprecherwahlen bei dem Bürgermeister der Stadt Schleiz eingereicht werden. Die Wahlvorschläge können nur zugelassen werden, wenn die Unterschrift des/der Vorgeschlagenen und des Einreichers vorliegen.

Bekanntmachung

der Termine der Einwohnerversammlungen 2026

Die Einwohnerversammlungen 2026 gem. § 15 ThürKO finden in den Ortsteilen und der Kernstadt Schleiz an folgenden Terminen statt:

Burgk:	26. Februar 18.00 Uhr im Gemeinderaum
Crispendorf:	02. März 18.00 Uhr im Bürgerhaus „Zum wilden Mann“
Grochwitz:	03. März 18.00 Uhr im Vereinshaus (Ortseingang)
Möschlitz:	05. März 18.00 Uhr Kantine Turnhalle
Schleiz:	12. März 18.00 Uhr im Saal des Feuerwehrgerätehauses
Oschitz:	16. März 18.00 Uhr im Sportlerheim
Oberböhmsdorf:	19. März 18.00 Uhr im Saal der Agrar GmbH
Wüstendittersdorf:	23. März 18.00 Uhr im Waldhorn
Langenbuch:	24. März 18.00 Uhr im Bürgerhaus
Lössau:	26. März 18.00 Uhr im Gasthaus „Zur Eiche“
Gräfenwarth:	27. März 18.00 Uhr im Hofcafé
Dröswein:	27. April 18.00 Uhr am Dorfteich (ehem. FFW)

Alle Einwohner sind herzlich eingeladen.

Schleiz, den 12.01.2026

Bias
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren der der Stadt Schleiz vom 12.01.2026

Aufgrund der §§ 27, 27 a), 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) erlässt die Stadt Schleiz als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleiz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper bestehend aus Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge und Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Borden, Lärmschutzanlagen, Gräben, Dämme und Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung;
 - d) die Straßenbeleuchtung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen:
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen, Sportflächen;
 - c) Gewässer und deren Ufer;
 - d) das Freibad der Stadt Schleiz.

§ 3

Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Es ist verboten, Straßen (§ 2 Abs. 1) und Straßenzubehör (§ 2 Abs. 2), öffentliche Anlagen (§ 2 Abs. 3) oder öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (§ 2 Abs. 4) oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Wertstoffcontainer, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben,

zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren, zu verunreinigen.

Die Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung (ThürGraffGefAbwVO) bleibt hiervon unberührt.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Abfälle aller Art auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;
- b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu waschen oder abzuspritzen;
- c) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, wie z.B. verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Stoffe in die Straßenentwässerung einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe zu, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien;
- d) Glasflaschen zu zertrümmern;
- e) die Notdurft zu verrichten.

(3) Es ist verboten, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 mit ein- oder mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu befahren oder zu beparken, mit Ausnahme derjenigen Fahrzeuge, die aufgrund der Pflege und Instandhaltung hierzu berechtigt sind. Das Verbot zum Befahren bzw. Beparken gilt auch für die unter § 2 Abs. 2 a) genannten Anlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erlaubt ist.

(4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich herzustellen.

(5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

Die Vorschriften des Abfallrechts und des Straßenrechts sowie die Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleiz bleiben hiervon unberührt. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gem. dem Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 4 Wildes Zelten

- (1) In den gesamten Gemarkungsbereichen der Stadt Schleiz ist das Zelten, Campieren oder Übernachten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- (2) Das Aufstellen oder Errichten von transportablen Unterkünften, z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Omnibusse oder ähnliches, um in diesen zu nächtigen oder zu wohnen,

außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen, ist untersagt.

Andere Vorschriften, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) und des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) bleiben unberührt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in hierfür vorgesehene Entsorgungsschächte oder Ablaufrinnen geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen, Sportflächen

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und Sportflächen:
 - a) Hunde unangeleint innerhalb dieser Flächen laufen zu lassen (i.V.m. § 13 dieser Verordnung);
 - b) Tiere in Sandflächen oder Wasserbereichen laufen zu lassen;
 - c) Rückstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu hinterlassen;
 - d) zu grillen, mit Ausnahme von extra für diesen Zweck von der Stadt Schleiz eingerichteten Plätzen;
 - e) Feuer zu entfachen, mit Ausnahme von durch die Stadt Schleiz explizit erteilte Ausnahmen im Rahmen des § 21 dieser Verordnung oder hierfür eingerichtete Flächen im Sinne des § 17 dieser Verordnung.

(2) Für Kinderspielplätze, Jugendfreizeit- und Sportflächen gilt ein Rauchverbot.

(3) In einem Umkreis von 200 m um Kinderspielplätze, Jugendfreizeit- und Sportflächen gilt ein Alkoholgenussverbot (i.V.m. § 20 dieser Verordnung).

§ 7

Benutzung öffentlicher Brunnen

- (1) Die Nutzung öffentlicher Brunnen zum Trinken, Baden, Waschen oder Füttern von Tieren ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- (2) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Brunnen zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen;
 - b) in öffentliche Brunnen Gegenstände einzubringen.
- (3) Brunnen gelten als wasserführende Anlagen. Ihre Ansicht darf nicht verdeckt werden, es sei denn es wurde gem. Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz ausdrücklich erlaubt.

Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8**Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- und/oder Gewerbemüll, ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Abfallbehältern oder Wertstoffcontainern abzulegen oder abzustellen, auch wenn der Zweck der Rohstoffrückgewinnung erfüllt wird. Bereits volle Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer dürfen nicht mehr benutzt werden.
- (3) Abfallbehältnisse oder Wertstoffcontainer dürfen nicht durchsucht werden.
- (4) Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht entnommen werden, um sich diese anzueignen oder diese zu verstreuhen.
- (5) Wertstoffcontainer dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) bleiben hiervon unberührt.

§ 9**Schneeüberhang und Eiszapfen,
Schutzbereichungen an Gebäuden**

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden oder anderen Gegenständen, durch die Gefährdungen an Straßen und in öffentlichen Anlagen entstehen können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.
- (2) Gegenstände wie Blumentöpfe, Blumenkästen o.a. sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Einrichtungen für öffentliche Zwecke dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für:

- Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung;
- Löschwasserentnahmestellen, Hydranten sowie Entwässerungsanlagen;
- Schalt- und Verteilerschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen und Vermessungspunkte;
- Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen;
- Schilder für Straßenbezeichnung, Wanderwege, Kennzeichnung von Schutzgebieten;

- f) Hinweistafeln auf Gefahren.

§ 11**Leitungen**

Strassen und öffentlichen Anlagen dürfen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen nicht belegt oder überspannt werden. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz ist zu beachten.

Berechtigungen aufgrund gesetzlicher, genehmigter, erlaubter oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die zugeteilte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Gebäude sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Hausnummernzuteilung mit der von der Stadt Schleiz zugeordneten Hausnummer zu versehen.
- (4) Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (5) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Hintergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13**Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde dürfen in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schleiz nur angeleint mitgeführt werden. Gleches gilt für Kinderspielplätze, Freizeit- und Sportflächen. Eine Ausnahme bilden ausdrücklich durch Beschilderung erlaubte Flächen (speziell ausgewiesene Hundewiesen).
- (3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Abs. 2 genannten Bereichen nur von Personen ge-

führt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(4) Die Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen von Behindertenbegleithunden, Herdengebrauchshunden und ausgebildeten Jagdhunden gelten die Anleinpflichten nach dieser Verordnung nicht.

(5) Es ist untersagt, Tiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

(6) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur unverzüglichen Beseitigung von Kot verpflichtet, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen.

(7) Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind verpflichtet, entsprechende Tüten oder Vorrichtungen zur Beseitigung des Kots stets mitzuführen.

(8) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Tiere ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(9) Die Straßenreinigungspflicht bleibt unberührt.

§ 14

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen bzw. zu dulden.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Als Ruhezeit gilt an Werktagen die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchfüh-

rungsverordnung (DVO) zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittagsruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. bespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Werben und Plakatieren

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- Waren oder Leistungen durch Ausrufen anzubieten;
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude oder Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 dieser Verordnung mit Plakaten zu versehen. Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Wahlwerberichtlinie der Stadt Schleiz sowie die Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Verbliebene Reste einer Plakatierung, z.B. Kabelbinder, sind rückstandslos zu entfernen, aufzunehmen und zu entsorgen.

(3) Abs. 2 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung, fer-ner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 2 plakatiert, beschriftet, bemalt, beklebt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (6) Wird der Verpflichtung nach den Abs. Nr. 2, 4 und 5 nicht nachgekommen, behält sich die Stadt Schleiz die Möglichkeit einer Ersatzvorannahme vor.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern ist nur mit Genehmigung der Stadt Schleiz erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder -besitzers.
- (3) Die Einholung der Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ist mindestens eine Woche vor dem Entzünden, unter Angabe des Abbrennortes, des Datums, der Uhrzeit, des Namens und der Anschrift, der Telefonnummer des Verantwortlichen, sowie unter Angabe der Breite und Höhe und unter Angabe der Art des zu verbrennenden Materials, ferner der Bekanntgabe über das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder -besitzers bei der Stadt Schleiz anzumelden. Die Erlaubnis kann untersagt, mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden.
- (4) Genehmigungsfrei, jedoch unter Beachtung von Abs. 5 sind:
- kleine Lager- und Grillfeuer mit einer Grundfläche von höchstens 1 m² und einer Flammenhöhe von maximal 1 m;
 - Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen oder Grillgeräten;
 - Schwedenfeuer.
- (5) Für genehmigungsfreie Feuer und Feuerstellen nach Abs. 4 und genehmigte Feuer nach Abs. 3 gilt:
- für den Abbrennort ist eine geeignete Freifläche mit geeignetem Untergrund und Einfassung und geeigneten Mindestsicherheitsabständen wie folgt zu wählen:
 - 5 m zur Grundstücksgrenze;
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung;
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs;
 - 50 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet oder Schilf), zu Gebäuden aus überwiegend brennbaren Baustoffen wie Holzhäuser;
 - 50 m zu öffentlichen Straßen;
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten

oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden

- 100 m zu Waldflächen (ThürWaldG);
- größere Abstände können insbesondere bei Trockenperioden erforderlich sein, ebenso sind bei Brauchtumsfeuern mit größerem Durchmesser und großer Höhe die Abstände entsprechend zu erweitern;
- grundsätzliches Verbot gilt bei Vorliegen der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 oder eines Graslandfeuerindexes der Stufen 4 und 5.
- sie müssen bis zum völligen Erlöschen durch mindestens eine volljährige Person ständig beaufsichtigt werden;
- bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen;
- sie dürfen nicht zu einer Geruchs- oder Rauchbelästigung Dritter führen;
- sie sind in öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätzen nicht gestattet, sofern sie nicht ausdrücklich im Sinne von § 21 dieser Verordnung genehmigt wurden, oder sie sich in eigens hierfür von der Stadt Schleiz eingerichteten Stellen befinden;
- Störmaterialien wie beispielsweise Müll, behandeltes Holz, Pappen, Reifen, Kunststoffe dürfen nicht verbrannt werden;
- Feuer darf bei starkem Wind (d.h. bei deutlicher Bewegung armstarker Äste) nicht angezündet werden und ist bei aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt, wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, das Waldgesetz, die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen.

§ 18

Anpflanzungen, Freihaltung von Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Das Lichtraumprofil im Verkehrsraum über Geh- und Radwege, ist bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m und mit einem seitlichen Abstand von mindestens 0,80 m freizuhalten.
- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, müssen bis zur Grundstücksgrenze innerhalb der für Pflegeschnitte erlaubten Zeiträume zurückgeschnitten werden.
- Sie dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und des Verkehrs sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.
- (3) Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen müs-

sen stets freigehalten werden, um den Sichtbezug nicht einzuschränken.

§ 19

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist:

- das aggressive Betteln;
- das Herumgrölen oder Anpöbeln;
- das Herumwerfen von Gegenständen zum Zwecke der Beschädigung oder Zerstörung verboten.

§ 20

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

(1) Zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes ist auf und in einem Umkreis von 200 m von Kinderspielplätzen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und vergleichbaren sozialen Einrichtungen der Konsum von Alkohol verboten.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen ist -außer auf Kinderspielplätzen- der Alkoholgenuss:

- innerhalb zugelassener Freischankflächen,
- während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
- in der Silvesternacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21

Ausnahmen

In besonderen Einzelfällen kann die Stadt Schleiz auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Ausnahmen für Sachverhalte, die spezialgesetzlich geregelt sind, können nur nach den spezialgesetzlichen Regelungen erteilt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden gesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 Abs. 2 Buchstabe a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
- § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen wäscht oder abspritzt;
- § 3 Abs. 2 Buchstabe c) Abwasser (außer Niederschlagswasser) oder sonstige Flüssigkeiten in die Straßenentwässerung einleitet, zubringt oder zuleitet oder Baustoffe einbringt;
- § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Glasflaschen zertrümmert;

- § 3 Abs. 2 Buchstabe e) die Notdurft verrichtet;
- § 3 Abs. 3 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder beparkt, ohne hierfür berechtigt zu sein;
- § 3 Abs. 5 nicht für ausreichend Abfallbehälter und deren Leerung sorgt;
- § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet, campiert oder übernachtet, oder transportable Unterkünfte zum Nächtigen oder Wohnen aufstellt und dies keiner behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung vorliegt;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter in Entsorgungsschächte oder Ablaufrinnen schüttet;
- § 6 Abs. 1 Buchstabe a) Hunde auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen unangeleint laufen lässt;
- § 6 Abs. 1 Buchstabe b) Tiere auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen in Sandflächen oder Wasserbereichen laufen lässt;
- § 6 Abs. 1 Buchstabe c) auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen Rückstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse hinterlässt;
- § 6 Abs. 1 Buchstabe d) auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen außerhalb dafür gekennzeichneter Flächen grillt;
- § 6 Abs. 1 Buchstabe e) auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen außerhalb dafür gekennzeichneter Flächen Feuer entfacht;
- § 6 Abs. 2 das Rauchverbot missachtet;
- § 6 Abs. 3 das Alkoholgenussverbot missachtet;
- § 7 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Brunnen trinkt oder entnimmt, darin badet oder das Baden von Tieren darin zulässt, das Wasser zum Waschen nutzt oder zum Füttern von Tieren, ohne ausdrückliche Erlaubnis;
- § 7 Abs. 2 Buchstabe a) öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
- § 7 Abs. 2 Buchstabe b) in öffentliche Brunnen Gegenstände einbringt;
- § 7 Abs. 3 die Ansicht von Brunnen ohne entsprechende Genehmigung verdeckt;
- § 8 Abs. 1 Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen zweckwidrig benutzt oder Haus- und/oder Gewerbemüll darin einbringt;
- § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder bereits volle Abfallbehälter benutzt;
- § 8 Abs. 3 Abfall- oder Wertstoffcontainer durchsucht;
- § 8 Abs. 4 Gegenstände oder Abfälle aus den Abfall- oder Wertstoffcontainern entnimmt oder verstreut;
- § 8 Abs. 5 Wertstoffcontainer entgegen dem vorgegebenen Sammelzweck befüllt;
- § 9 Abs. 1 Schneeüberhang, Eiszapfen oder anderen Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt;
- § 9 Abs. 2 Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;

28. § 10 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) genannte Einrichtung für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
29. § 11 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen belegt oder überspannt;
30. § 12 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt;
31. § 12 Abs. 2 von den Vorgaben der Anbringung abweicht;
32. § 12 Abs. 3 nicht innerhalb der Frist die zugeteilte Hausnummer anbringt;
33. § 12 Abs. 4 unleserliche Hausnummern nicht erneuert;
34. § 12 Abs. 5 von den Vorgaben abweicht;
35. § 13 Abs. 1 Tiere so hält, dass sie die Allgemeinheit gefährden oder belästigen;
36. § 13 Abs. 2 Hunde auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schleiz nicht an der Leine führt, ausgenommen sind Hundewiesen welche von der Stadt Schleiz gekennzeichnet sind;
37. § 13 Abs. 3 als Hundehalter eine Person den Hund führen lässt, die von der körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu führen oder wer eine Leine verwendet, die nicht geeignet ist, den Hund sicher zu halten;
38. § 13 Abs. 5 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt;
39. § 13 Abs. 6 nicht sofort den Kot von Tieren beseitigt;
40. § 13 Abs. 7 als Halter oder Beauftragter mit der Führung oder Haltung von Tieren keine Tüte oder eine entsprechende Vorrichtung zur Beseitigung von Kot mit sich führt;
41. § 13 Abs. 8 fremde oder freilebende (herrenlose) Tiere füttert;
42. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben in öffentlichen Straßen oder Plätzen füttert;
43. § 14 Abs. 2 als Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberichtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
44. § 15 Abs. 2 während der Mittagsruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stört;
45. § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt bzw. bespielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden;
46. § 16 Abs. 1 Buchstabe a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt;
47. § 16 Abs. 1 Buchstabe b) in öffentlichen Anlagen Waren oder Leistungen durch Ausrufen anbietet;
48. § 16 Abs. 1 Buchstabe c), in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
49. § 16 Abs. 2 verbliebene Reste einer Plakatierung nicht rückstandslos entfernt und/oder Befestigungsmaterialien liegen lässt;
50. § 17 Abs. 1 Brauchtumsfeuer ohne Genehmigung der Stadt Schleiz entzündet;
51. § 17 Abs. 3 den erteilten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt;
52. § 17 Abs. 4 Buchstabe a) Feuer entzündet, die über die Genehmigungsfreiheit hinausausgehen;
53. § 17 Abs. 5 Buchstabe a) offene Feuer anlegt, oder Feuer entzündet und dabei die vorgegebenen Abstände oder die Bedingungen nicht einhält;
54. § 17 Abs. 5 Buchstabe b) zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person ständig beaufsichtigen lässt;
55. § 17 Abs. 5 Buchstabe c) vor Verlassen der Feuerstelle das Feuer bzw. die Glut nicht ablöscht;
56. § 17 Abs. 5 Buchstabe d) eine Geruchs- oder Rauchbelästigung Dritter herbeiführt;
57. § 17 Abs. 5 Buchstabe e) ohne Genehmigung ein Feuer in öffentlichen Anlagen oder auf Spielplätzen entfacht;
58. § 17 Abs. 5 Buchstabe f) Störmaterialien einbringt
59. § 17 Abs. 5 Buchstabe g) Feuer bei starkem Wind entfacht oder nicht unverzüglich bei aufkommenden starken Wind ablöscht;
60. § 18 Abs. 1 das Lichtraumprofil über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m oder seitlich mit weniger als 0,80 m frei hält;
61. § 18 Abs. 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder die Leichtigkeit des Verkehrs einschränkt
62. § 18 Abs. 3 die Sichtdreiecke nicht freihält;
63. § 19 sich so verhält, dass Dritte gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, nach Buchstabe a) aggressivbettelt, nach Buchstabe b) grölt oder pöbelt, nach Buchstabe c) Gegenstände zum Zwecke der Beschädigung oder Zerstörung herumwirft;
64. § 20 innerhalb der Bereiche des Abs. 1 Alkohol konsumiert, ohne dass eine Ausnahme gemäß Abs. 2 erlaubt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs.1 ist die Stadt Schleiz (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23

Durchführungsbestimmungen

Die rechtliche Durchsetzung der in dieser Verordnung angeprochenen Sachverhalte erfolgt durch die Organisations-

einheit der Stadt, die hierfür sachlich zuständig ist, auf der Grundlage dieser Verordnung und der jeweils zutreffenden spezialgesetzlichen Regelung.

§ 24 Datenschutz

Die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Abwehr für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung richtet sich nach den Festlegungen des § 26 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -OBG-).

§ 25 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schleiz vom 16.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2021 vom 28.01.2021 außer Kraft.

Schleiz, den 12.01.2026
Stadt Schleiz

Bias
Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Schleiz vom 18.12.2025

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBL. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBL. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung am 10. November 2025 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Schleiz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke | |

(Grundsteuer B) 470 v. H.

(3) Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schleiz, den 18.12.2025 Stadt Schleiz

gez. Bias (Siegel)

Bias
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unerheblich.

1. Änderungssatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung

sowie des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Schleiz die vom Stadtrat in der Sitzung vom 10.11.2025 beschlossene 1. Änderungssatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Schleiz:

§1

Steuermaßstab und Steuersatz

Der § 5 (1) Buchstaben a – e werden wie folgt geändert:

a. für den ersten Hund	75,00 €
b. für den zweiten Hund	95,00 €
c. für jeden weiteren Hund	115,00 €
d. für den ersten gefährlichen Hund	545,00 €
e. für jeden weiteren gefährlichen Hund	795,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schleiz, den 12.12.2025

Stadt Schleiz

gez. Bias

- Siegel -

Bias

Bürgermeister

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung, Genehmigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.

Wirtschaft & Bauen

Information des Ordnungsamtes zu Standorten von Altkleidercontainern

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung und der Zunahme von ungeeigneter und verschmutzter Kleidung hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK) folgende Standorte von Altkleidercontainern aufgegeben:

- Rudolf-Breitscheid-Straße 6a
- Am Trömel 3
- Oschitzer Straße 1 und
- Lottoweg 10 (Oberböhmsdorf).

Neben noch verbliebenen Standorten anderer Betreiber können Kleiderspenden (Bekleidung, Schuhe, Haushaltswäsche) im Sozialladen des DRK in Schleiz, befindlich in der Rudolf-Breitscheid-Straße 6a, abgegeben werden. Die Spenden werden direkt vor Ort auf ihre Geeignetheit und Verschmutzung geprüft. Die aktuellen Öffnungszeiten des Sozialladens können der Homepage des DRK entnommen werden. Wir weisen darauf hin, dass auch bei anderen Altkleidercontainer-Standorten kurzfristige Änderungen entstehen können.

Ordnungsamt Stadt Schleiz

Stellenausschreibung der Stadt Schleiz

Die Stadt Schleiz sucht ab 01.05.2026 eine/n Mitarbeiter/in für die Tourismusinformation „Alte Münze“. Die Stelle ist befristet nach § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Weitere Informationen unter www.schleiz.de.

KT Kanal Türpe
Gera

**WIR SIND FÜR SIE DA.
TAG UND NACHT.**

Rohr- und Kanalreinigung

Kanal-TV-Untersuchung

Dichtigkeitsprüfung und Kanalreparatur

Gruben- und Abscheidersondierung

Pohlitzer Straße 60
07552 Gera
www.kanaltuerpe.de

0365/5522606
GERA@KANALTUERPE.DE

Arbeitseinsatz im Schlosspark Schleiz

Die Arbeitsgruppe Freundeskreis Residenzschloss Schleiz im Geschichts- und Heimatverein zu Schleiz e. V. hat bei ei-

nem Arbeitseinsatz rund 3.000 winterharte Blumenzwiebeln im Schlosspark am Schleizer Schloss gepflanzt. Die Pflanzaktion fand auf der Wiese links vor dem Denkmal statt. Ziel ist es, den Schlosspark optisch aufzuwerten und



für Einheimische wie auch für Besucher noch attraktiver zu gestalten. Gerade im Frühjahr soll die Fläche künftig durch eine vielfältige Blütenpracht auffallen.

Eine weitere Pflanzaktion ist bereits geplant. Im März 2026 sollen auf der rechten Seite des Denkmals zusätzliche Blumenzwiebeln gesetzt werden.

Die Blumenzwiebeln wurden von der Horst Gewiehs GmbH, einem Blumenzwiebeln Import Großhandel aus Wehretal in Nordhessen, gespendet. Der Verein bedankt sich für die Unterstützung und das Engagement aller Beteiligten.



Bilder: Freundeskreis Residenzschloss Schleiz

Einladung der Jagdgenossenschaft Schleiz-Oschitz

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schleiz-Oschitz findet am Donnerstag, den 26.02.2026 um 19.00 Uhr im Landgasthof Glücksmühle statt.

Eingeladen sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schleiz-Oschitz bzw. deren Vertreter.

Mit freundlichen Grüßen
Der Jagdvorstand.

Kultur & Tourismus

Themenmonat Stadtbibliothek

WAS IST WAS

Das Original

WAS IST WAS steht seit Generationen für kindgerecht vermitteltes Wissen und eine einzigartige Themenvielfalt im Bereich Kindersachbuch. Die Bücher überzeugen durch verständliche und lebendig geschriebene Texte, ein farbenfrohes Layout und großformatige, eindrucksvolle Bilder.

Die bekannte Sachbuchreihe präsentiert sich seit Ende August 2024 mit einem vollständig überarbeiteten Konzept in Gestaltung und Text. Die Bücher richten sich sowohl stilistisch als auch inhaltlich stärker an die Bedürfnisse und das Leseverhalten der heutigen jungen Zielgruppe.

Ob Dinos oder Roboter, Pferde oder Fußball, Alte Römer oder Schleim – bei WAS IST WAS gibt es so viel zu entdecken! Unglaubliche Rekorde und lustige Fakten machen das Lesen zum Vergnügen und junge Leser können hinter die Kulissen ihrer Lieblingsthemen

Auch in der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ gibt es mehr als zwanzig neue Titel dieser Reihe – für neugierige Kinder ab 8 Jahren, aber auch für wissensdurstige Erwachsene. Einfach mal vorbeischauen und entdecken, was es zu entdecken gibt!

Quelle: Tessloff Verlag



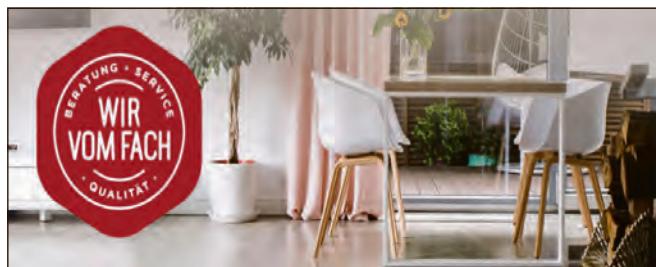
Information zu Kreativkursen an der VHS am Standort Schleiz

Im Monat Februar startet mit einem Mal- und Zeichenkurs im Bereich von Pflanzen bereits der Frühling! Der kreative Mal- und Zeichenkurs – Bildnerische Gestaltung von Pflanzen im Raum/Stilleben ist geeignet für Einsteiger und Fortgeschrittene. Er ist optimal, um die Schönheit von Blumen und Pflanzen mit Stift und Pinsel zu entdecken und den Frühling vorzubereiten. Im Kurs lernen Liebhaber der kreativen Künste Schritt für Schritt, wie Motive richtig ins Bild gesetzt werden, Licht, Schatten und Formen wahrgenommen werden können und dann selbstständig kreativ umgesetzt werden – egal ob mit Bleistift, Aquarell, Gouache oder



Pastellkreide. Der Kurs findet im Rahmen der kulturellen Bildung an der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis an 10 Abendterminen ab Mi., 25.02.2026 in Schleiz statt und kostet p.P. 84,00 EUR. Eine Anmeldung bis sieben Tage vor Kursstart ist über die VHS Saale-Orla-Kreis unter Tel.: 03663 424 8282 oder per E-Mail an info@vhs-sok.de möglich.

Weitere VHS-Kreativkurse in Schleiz wie bsp. Acrylmalerei – Landschaften kreativ gestalten (ab 13.03.) oder den Kurs Farbe trifft Papier – Aquarell & Collage für Einsteiger und Einstiegerinnen (ab 04.06.26) finden Sie unter www.vhs-sok.de



Komm zum HOLZ-PROFI

Dein FACHmann für ein gemütliches und modernes Zuhause.

Firma Neudeck
ZEULENRODAER
HOLZ
FACHHANDEL

Inh. Jörg Neudeck e.K.
Binsicht 55, 07937 Zeulenroda-Triebes
Tel. 036628-60060

www.holz-neudeck.de

Gefrühstückt wird wieder am Abend

Schon gut bekannt ist das Frühstückstreffen für Frauen am Abend in Schleiz.

Schon über 20 Jahre laden christliche Frauen aus der Region neugierige und aufgeschlossene Frauen zu diesem besonderen Abend ein. Denn dort wird nicht nur gut gegessen, es erklingt auch Musik von einheimischen Künstlern und geistige Nahrung in Form eines Vortrages zu einem Thema für unsere Zeit gehört ebenfalls dazu.

Der nächste Abend dieser Art wird am 13.03.26 um 19:00 in der Wisentahalle sein. Dort dürfen wir uns auf die Referentin Elisabeth Knoth aus Plauen freuen. Sie ist Heilpraktikerin, Psychotherapeutin, Supervisorin und arbeitet zusammen

mit ihrem Mann in eigener Beratungspraxis. Sie wird zum Thema „Krise als Motor“ sprechen. Dabei gibt es einiges zu hören, wie eine Krise entsteht, welche Ursachen sie haben kann, aber auch über die Entwicklungsmöglichkeiten und noch besser über Strategien und Umsetzungsmöglichkeiten, diese zu bewältigen.

Eingebettet ist dieser Vortrag wieder in ein Abendessen und musikalische Klänge. Der Vorverkauf für diesen Abend beginnt am 9.2. bis zum 9.3. An diesen Stellen kann Frau sich eine Karte für 17,50 € besorgen.

Augenoptik Apelt in Tanna und Schleiz, Ringfoto Schleiz, Gärtnerei Sachs Oettersdorf und in der christlichen Bücherschule in Gefell.

Handels- und Gewerbeverein lädt zu Frauentagsfeier und Ladies Night ein

Der Handels- und Gewerbeverein Schleiz ist auch in diesem Jahr Gastgeber der traditionellen Frauentagsfeier. Diese findet am Sonntag, dem 8. März 2026, in der Wisentahalle Schleiz statt. Ab 13:30 Uhr sind die Türen geöffnet, bevor ab 14:00 Uhr ein stimmungsvolles Programm mit Kaffee und Kuchen beginnt.

Eintrittskarten sind zum Preis von 12 Euro erhältlich in der Begegnungsstätte der Volkssolidarität im Atriumhaus Schleiz, in der Stadtinformation „Alte Münze“ am Neumarkt sowie im Fotogeschäft Bilderboot in der Teichstraße 10. Im Eintrittspreis enthalten sind ein Kaffeegedeck mit Gebäck, ein Blumengruß sowie ein abwechslungsreiches Unterhaltungsprogramm.

Bereits am Freitag, dem 6. März 2026, laden die Geschäfte der Schleizer Innenstadt zum dritten Mal zur Schleizer Ladies Night ein. Der lange Einkaufsabend verspricht exklusive Angebote, besondere Aktionen, Überraschungen und unvergessliche Unterhaltung. Die teilnehmenden Geschäfte bieten Gelegenheit, die Vielfalt des Schleizer Einzelhandels in besonderer Atmosphäre zu entdecken. Anschließend kann in der Cabaña Bar des Il Gusto auf dem Neumarkt bei einer Cocktailparty mit Livemusik getanzt und gefeiert werden.

Die Schleizer Ladies Night, ebenfalls organisiert vom Handels- und Gewerbeverein Schleiz, steht für Eleganz, Shopping und Partyspaß. Seien Sie neugierig und feiern Sie den Internationalen Frauentag stilvoll in der Schleizer Innenstadt.

Historisches

Die Porzellanfabrik in Schleiz

Wie in den Saalwäldern, so hatten die Verheerungen der Nonne (Schneebruch) in den Jahren 1795/96 besonders auch auf dem Schleizer und Oschitzer Wald ungeheuren Schaden verursacht. Um die großen Mengen zum Abschlag gekommenen Holzes verwerten zu können, entstanden neue Industrieunternehmungen, so das Eisenwerk Rödelshammer an der Saale, die Glashütte bei Weckersdorf und die Porzellanfabrik in Schleiz. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass schon vorher in Schleiz Porzellan hergestellt wurde, denn 1786 verkauft der Seifensiedermeister Christoph Adam Fortdran einen von seinem Vater geerbten Brennofen am Berge für 100 Gulden an Ernst Gottfried

Fortdran, 1797 berichtet das Ratshandelsbuch noch von der Nutznutzung dieses Brennofens durch die Brüder Fortdran. Wahrscheinlich dürfte es aber ein Kalkbrennofen gewesen sein. Wirklich nachzuweisen aber ist die Porzellanfabrikation in unserer Stadt erst seit 1798. Am 22. März dieses Jahres kaufen der Porzellanfabrikant Heinrich Vollrath und der Schornsteinfeger Friedrich Wilhelm Ibe (Uebe) von der hiesigen Schützenkompanie, vertreten durch den Schützenmeister Kürschner Heinrich Gottlieb Huscher, das von dieser auf dem bisherigen Schießplatz am Tänner Wege (Hofer Straße) erbaute Haus, um darauf eine Pozellanfabrik zu errichten. Der Kaufpreis beträgt 425 alte Schock. Sie er-

bauten einen Brennofen, scheinen aber in ihrer Neugründung nicht das gefunden zu haben, was sie suchten, denn bereits am 18. Juni 1799 verkaufen sie ihren Besitz wieder an den Forstkommissar und Amtsverwalter Georg Friedrich Anton Horcher in Leutenberg, der durch seine Mutter in verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Besitzer der Helbigsmühle, Heinrich Gottlieb Oertel, stand. Der Kaufpreis war trotz des erbauten Brennofens derselbe. Horcher war nicht Alleinbesitzer, vielmehr bestand die Firma „Horcher und Kompagnie“. Über den Betrieb selbst ist nichts zu erfahren, ebenso nicht über die Art des Porzellans, das hier hergestellt wurde. Wahrscheinlich wurde nur Gebrauchsporzellan hergestellt, denn als am 16. Januar 1802 die Fabrik erneut verkauft wurde, waren außer dem Kaufpreis von 2000 Laubtalern und 15 Laubtalern Gönnegeld noch 3 Porzellan-Services und je 1 Dutzend Suppen- und Essteller zu liefern. Der Kaufvertrag wurde in der Leutenberger Vitriolhütte abgeschlossen und lautet: „Zu wissen, dass endesgesetzten dato zwischen uns Unterschriebenen, dem Forstkommissar und Amtsverwalter Horcher zu Leutenberg, Verkäufern, an einem und Herren Hutschenreiter et Comp. aus Wallendorf, Käufern, am andern Teile folgender Kaufkontrakt über die Porzellan-Fabrik zu Schleiz wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden. Es verkauft nämlich: 1.) ermeldter Forstkommissar Horcher eine bisher besessene Porzellain-Fabrique nebst dazu gehörigen Capsel-Wohnung, dem Brennhaus, Holz-Remise und Wassermühle, ingleichen die dazu gebrauchten Inventarien Stücken, alles wie er solches besessen, genutzt und gebraucht, oder nutzen und gebrauchen sollen, können oder mögen, auch darauf haftenden Beschwerden, an gedachten Herrn Hutschenreiter et Comp. aus Wallendorf erb- und eigentümlich um und für 2000 Taler... So geschehen Leutenberger Vitriolhütte, den 18. Januar 1802. Georg Friedrich Anton Horcher als Verkäufer. Johann Heinrich Hutschenreuther et Comp. als Käufer.“ Die neuen Besitzer vergrößern die Fabrik, indem sie noch 2½ Viertel Feld für 400 Aßo (Bezeichnung für Alte Schock) von der Witwe Rottermund dazukaufen, bleiben aber auch nur etwa 3½ Jahre im Besitz derselben. Bereits am 22. September 1805 geht sie für 4000 Taler an den Handelsherrn Johann Jakob Radefeld aus Probstzella über. Außer den im vorigen Kaufvertrag genannten Teilen gehören jetzt noch dazu eine Schmelzhütte, ein Glühofen, 2 Holzremisen, ein neues, unausgebautes Brennhaus, und zur Wassermühle gehört noch ein Sandkessel und ein Trockenhaus. Doch Radeseld hat kein Glück mit der Fabrik; sie wird 1806 von den Franzosen zerstört; der Besitzer kann, da in der Folgezeit wohl auch der Absatz stockte, nicht über den Schaden hinwegkommen, und sein



Stadtarchiv Schleiz

Heinz Tiersch

Besitztum wird schuldenhalber zwangsweise verkauft. Die Fabrikgebäude nebst dem dahinterliegenden Platz erstand für 302 Aßo 1813. Ludwig Maximilian Ferdinand von Arnsberg, das von Hutschenreuther getauftet 2½ Viertel große Feld hinter dem neuen Wirtshaus (Heinrichstädter Hof) 1809 für 290 Aßo der Tuchmacher Christian Friedrich Oertel. Schon diese Preise gegenüber dem Ankaufspreis von 4000 Aßo bezeugen den Zustand der Fabrik. Die von Arnsberg hineingelegte Stahlfabrik bestand auch nur kurze Zeit; schon am 23. August 1814 erwirbt der Kauf- und Handelsherr August Gottfried Weißker das „ehemalige“ Fabrikgebäude nebst Garten und Platz hinter dem Hause für 600 Taler. Von der Familie Weißker ging das Haus, das noch heute in Erinnerung an den letzten Besitzer „die Arnsburg“ heißt, in den Besitz der Familie Baumann über. So fand die mit großen Hoffnungen begonnene Porzellanfabrikation noch kaum zehnjährigem Bestehen ihr Ende, veranlasst in erster Linie durch die Wirren der napoleonischen Kriege. Zwar wird 1834 hier ein Porzellanmaler Friedrich Gottlieb Mörlé genannt, aber eine Porzellanfabrik dürfte kaum noch bestanden haben; wahrscheinlich war er hier nur zugewandert. Es ist zu bedauern, dass die Marke des Schleizer Porzellans bisher unbekannt geblieben und daher auch kein solches mit Sicherheit hier festgestellt werden konnte. Immerhin bleibt es fraglich, ob die Schleizer Porzellanfabrik überhaupt eine eigene Marke besessen hat. Wahrscheinlich stellte sie, wie schon erwähnt, überhaupt nur Gebrauchsporzellan her, und dies trug keine Marke. Unbekannt ist auch, wo die Rohstoffe zur Herstellung des Porzellans geholt wurden. Da die Besitzer aus Wallendorf, Leutenberg, Probstzella waren, dürfte es nicht ausgeschlossen sein, dass auch von dort Porzellanerde bezogen wurde. Hfl.

Gefunden im Stadtarchiv Schleiz im Reussischen Erzähler
11.11.1928 von Ingo Möckel
Foto: Heinz Tiersch (Gebäude wurde 2021 abgerissen)

Der Geschichts- und Heimatverein zu Schleiz e.V. und der Schulförderverein der Staatlichen Regelschule „Johann Wolfgang von Goethe“ präsentieren:

Die Seitenwagen-WM am Schleizer Dreieck



Insider berichten. Im Anschluss der Film vom WM-Lauf 2005, ARD-Bericht vom Schleizer Dreieck 1985 und die Läufe zur Formel III 1969, 1970, 1971.



Wann?

13. Februar 2026

Wo?

**Neuer Saal,
Goetheschule Schleiz**

Einlass: 18.30 Uhr, Beginn: 19 Uhr

Eintritt frei.

VERANSTALTUNGSKALENDER FEBRUAR 2026

Datum	Zeit	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
24.01. - 01.02.		Ausstellung „Lass dich begeistern!“ der Nationalen Naturlandschaften Thüringens a	Wisentahalle Schleiz	Naturparkverwaltung „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“
02.02.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 – 6 Jahren	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
03.02.	09:00	Baby- und Kleinkindtreff (0-3 Jahre)	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
03.02.	11:00	Tanz dich fit (Mama Fitness)	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
03.02.	13:30	Life Kinetik – Gehirnjogging mit Bewegung, das unserem Kopf mehr Power gibt, geeignet für alle Altersgruppen	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
03.02.	14:00	Altersgerechter Sport mit Conny	AWO Begegnungsstätte, Elisenstr.	AWO Ortsverein Schleiz
05.02.	09:15	Frühstückstreffen	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
07.02.	19:30 - 02:00	65. Schleizer Handwerkerfasching/ 2. Veranstaltung	Kulturhaus Oettersdorf	Carnevalsclub der Handwerker Schleiz e.V.
08.02.	14:00	Kinderfasching	Jahnturnhalle	SKC e.V.
09.02.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 - 6 Jahren	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
10.02.	14:00	Faschingsfeier	AWO Begegnungsstätte, Elisenstr.	AWO Ortsverein Schleiz
11.02.	16:00	Näh- und Handarbeitstreff	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
12.02.	09:15	Fasching	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
13.02.	19:00	Vortragsabend „Die Seitenwagen-WM am Schleizer Dreieck“	Neuer Saal, Goetheschule Schleiz	Geschichts- und Heimatverein zu Schleiz e.V.
13.02.	19:30	Weiberfasching	Jahnturnhalle	SKC e.V.
14.02.	19:30	Großer Gala-Abend	Jahnturnhalle	SKC e.V.
17.02.	09:00	Baby- und Kleinkindtreff (0-3 Jahre)	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
17.02.	11:00	Tanz dich fit (Mama Fitness)	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
17.02.	13:30	Life Kinetik – Gehirnjogging mit Bewegung, das unserem Kopf mehr Power gibt, geeignet für alle Altersgruppen	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
17.02.	14:00	Altersgerechter Sport mit Conny	AWO Begegnungsstätte, Elisenstr.	AWO Ortsverein Schleiz
19.02.	09:15	Gestalten von Postkarten	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
21.02.	19:30	1. Abendveranstaltung	Saal der Agrar GmbH Oberböhmsdorf	Oberböhmsdorfer Carnevals Club
22.02.	15:00	Kinderfasching	Saal der Agrar GmbH Oberböhmsdorf	Oberböhmsdorfer Carnevals Club
23.02.	16:00	Kindersport für Kinder von 4 - 6 Jahren	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
24.02.	14:00	Abdirahman - erzählt uns etwas über Somalia	AWO Begegnungsstätte, Elisenstr.	AWO Ortsverein Schleiz
25.02.	16:00	Näh- und Handarbeitstreff	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
26.02.	09:15	Bingo	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.
26.02.	15:00	Selbsthilfegruppentreffen für Betroffene und Angehörige nach Schlaganfall	Begegnungsstätte des Behindertenverbandes in Schleiz	Behindertenverband Saale-Orla-Kreis e.V.

Aus der Region

01.02.	16:00	Video-Vortrag „Naturpark Hag“	Hirschberg, Gerberstraße 16	„Villa Novalis Akademie“ e. V.
15.02.	16:00	Humorvolle Alte Filme mit Live-Klaviermusik	Hirschberg, Gerberstraße 16	„Villa Novalis Akademie“ e. V.

Änderungen vorbehalten!**Außerdem haben für Sie geöffnet:****Bergkirche Schleiz**

Führungen sind unter Voranmeldung möglich.
Telefon 03663-42 23 42

Museum im Rutheneum

Unter Voranmeldung ganzjährig jederzeit.
Telefon 03663-42 87 35

Museum Schloß Burgk

02. – 28.02.2026 Winterschließzeit

Saaleturm Burgk Täglich 8:00 - 21:00 Uhr
Achtung! Kein Winterdienst!

Alle Angaben ohne Gewähr!

**Ganz einfach:
Versicherungs-Check
bei AXA**

Wir prüfen kostenlos
deine Versicherungen.
Sprich uns einfach an.

Jetzt
Termin aus-
machen!

AXA Generalvertretung
Sandra Scherf-Michel
Versicherungs-/Finanzfachwirtin (IHK)
Markt 15, 07907 Schleiz,
Tel. 03663 421601

Eheschließungen Dezember 2025

Kevin Eichelkraut und Verena Freudenberg
Schleiz

Die schriftliche Einwilligung
zur Veröffentlichung liegt vor.

 **SAALELAND TREPPENLIFTE**

Sie möchten einen regionalen Ansprechpartner?
Dann sind wir die Richtigen für Sie!



- über 10 Jahre Erfahrung
- regionales Unternehmen
- kurze Lieferzeiten
- schnelle und saubere Montage
- Verkauf und Service
- alles aus einer Hand

VERKAUF & SERVICE

info@sl-treppenlifte.de
saaleland-treppenlifte.de
Brückenstraße 4 • 07768 Kahla

Vereinbaren Sie jetzt
einen Termin!

Tel. 03 64 24 / 71 49 15



SCHLEIZER ANZEIGER 02/2026

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz
mit ihren Ortsteilen Burgk, Burghammer, Crispendorf, Dörlas, Dröswein, Ermannsdorf, Gräfenwarth, Grochwitz, Isabellengrün, Langenbuch, Lössau, Möschitz, Oberböhmsdorf, Oschitz, Wüstendittersdorf

RENNSTADT SCHLEIZ

Mit einer Anzeige im Amtsblatt erreichen auch Sie Ihre Kunden!

**Gleich für das nächste
Amtsblatt Ihren
Anzeigenplatz reservieren.**

Telefon:
0 36 63.4 06 55 91
oder
f.brossmann@wgvschleiz.de

Kirche

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schleiz

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 01.02.2026

10:00 Uhr Schleiz Gemeindehaus mit Abendmahl

10:30 Uhr Möschlitz

Sonntag, 08.02.2026

9:00 Uhr Pahnstangen

9:00 Uhr Oberböhmsdorf

10:00 Uhr Schleiz, Gemeindehaus

10:00 Uhr Neundorf

10:15 Uhr Löhma

14:00 Uhr Gräfenwarth

Sonntag, 15.02.2026

09:00 Uhr Oschitz, Pfarrhaus

10:15 Uhr Lössau

Sonntag, 22.02.2026

09:00 Uhr Crispeldorf

09:30 Uhr Löhma, Andacht

10:00 Uhr Schleiz, Gemeindehaus

10:15 Uhr Kirschkau

GEMEINDENACHMITTAGE IN SCHLEIZ

Schleiz: Donnerstag, 26.02.2026 um 14:30 Uhr im Gemeindehaus

Oschitz: Mittwoch, 25.02.26 um 14:00 Uhr im Pfarrhaus

Löhma + Göschitz: Mittwoch, 18.02.26 um 15:00 Uhr im Gemeindeamt Löhma

Oberböhmsd. + Lössau: Mittwoch, 11.02.2026 um 15:00 Uhr im Gasthof Lössau

Görkwitz: Donnerstag, 05.02.2026 & 26.02.2026 um 14:30 Uhr im Gasthaus Reuss. Hof

Crispeldorf: Sonntag, 04.02.26 um 15:00 Uhr – Gemeindeausfahrt

GRUPPEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Schleiz: **Konfirmanden:** Dienstag, 03.02.2026, 15:30 Uhr im Gemeindehaus

Vorkonfirmanden: Dienstag, 24.02., 15:45 Uhr im Gemeindehaus

Möschlitz:

Bibelstunden am 04.02. und 18.02.2026, 19:30 Uhr im Kirchgemeindesaal

Lego-Treff für Kinder: 14.02.26 um 14:00 Uhr im Kirchgemeindesaal

Jugend-Gottesdienst: jeden Freitag 18:00 Uhr im Jugendraum des Pfarrhauses

Christenlehre alle 14 Tage, 16:30 Uhr im Gemeideraum (nach Absprache)

Crispeldorf:

KREISE

Schleiz

Bibelgesprächskreis findet im Januar nicht statt.

Alltagsexerzitien: Donnerstag, 26.02.2026 um 18:00 Uhr am Kirchplatz 3

CHÖRE

Schleiz

Kantorei: jeden Mittwoch (04.02.26, 11.02.26 & 25.02.26) um 19:30 Uhr im Gemeindehaus

Posaunen: 14-tägig (12.02.26 und 26.02.26), 19:00 Uhr im Gemeindehaus

Möschlitz

Chor: Donnerstag, 20:00 Uhr im Kirchgemeindesaal

Crispeldorf

Kirchenchor: Dienstag um 19:00 Uhr

TERMINE SOZIAL- UND PFLEGEHÄUSER

Michaelishaus, Schleiz

siehe Aushang, Ansprechpartnerin ist Frau Doreen Herbst (03663 4244-10)

DRK Seniorenzentrum, Schleiz

siehe Aushang, Ansprechpartnerin ist Frau Gänse, Tel. 03663 4330

BERGKIRCHE, SCHLEIZ

Die Bergkirche hat vom 31.10.25 bis 30.04.26 Winterpause. Führungen in Bergkirche und Gruft bitte anmelden im Kirchenbüro unter 03663/42 23 42 oder per Mail pfarramt.schleiz@ekmd.de



Aktuelle Informationen über Öffnungszeiten und Veranstaltungen unserer Evang. Kirchengemeinde finden Sie auf www.evangelische-kirche-schleiz.de

Evangelisch-Methodistische Kirche in Schleiz

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 01.02. 09:00 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 08.02. 09:00 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 15.02. 09:00 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 22.02. 09:00 Uhr Gottesdienst

GEBETSKREIS

jeweils montags, 19:30 Uhr: 09.02., 16.02., 23.02.

GEBET FÜR STADT UND LAND

Montag, 02.02., jeweils 19:30 Uhr

FRAUENFRÜHSTÜCK

jeweils mittwochs, 9:00 Uhr: 04.02., 11.02., 18.02., 25.02.

FRIEDENSGEBET IN DER STADTKIRCHE

jeweils dienstags, 18:00 Uhr: 03.02., 10.02., 17.02., 24.02.

Evangelisch-Methodistische Kirche

Quergasse 4, Schleiz

Weitere Infos finden Sie im Internet:
www.emk.de/schleiz

Bitte beachten: Änderungen sind möglich!

EFG Schleiz

Alle Veranstaltungen der EFG Schleiz finden im AWZ Schleiz, Löhmaer Weg 2 statt, wenn keine Ortsangabe dabeisteht.

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 01.02. 10:00 Uhr
 Sonntag, 15.02. 10:00 Uhr

HAUSKREISABENDE

Freitag, 06.02. 19:30 Uhr bei Fam. Ille, Pörmitz
 Freitag, 20.02. 19:30 Uhr bei Fam. Ille, Pörmitz

GEBETSTREFFEN

Sonntag, 08.02. 10:00 Uhr

BESONDERE VERANSTALTUNGEN

Sonntag, 22.02. 10:00 Uhr Kindersegnungsgottesdienst

GEBET FÜR STADT UND LAND

Montag, 02.02. 19:30 Uhr Zionskirche Schleiz,
 Quergasse 4

Neuapostolische Kirche Schleiz

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 01.02. 10:00 Uhr Gottesdienst
 Mittwoch, 04.02. 19:30 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 08.02. 10:00 Uhr Gottesdienst
 Mittwoch, 11.02. 19:30 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 15.02. 10:00 Uhr Gottesdienst
 Mittwoch, 18.02. 19:30 Uhr Gottesdienst
 Sonntag, 22.02. 10:00 Uhr Übertragungs-Gottesdienst
 Mittwoch, 25.02. 19:30 Uhr Gottesdienst

Informationen finden Sie jederzeit unter:

www.schleiz.nak-nordost.de & www.nak-nordost.de

Anschrift des Gemeindezentrums:

Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland K.d.I.R.
 Gemeinde Schleiz, Oschitzer Straße 13
 Tel. 03663-4 24 62 37

Katholische Kirche St. Paulus Schleiz

GOTTESDIENSTE

Sonntag,	01.02.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	08.02.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	15.02.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Aschermittwoch	18.02.	18:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	22.02.	10:30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag,	01.03.	10:30 Uhr	Gottesdienst

Kontaktdaten der Pfarrei Sankt Paulus:

Katholische Pfarrei St. Paulus
 Am Gatterberg 3 • 07907 Schleiz
 Tel. 03663-4 25 00 12 • Fax 036628 8 54 68
www.kirche-schleiz.de • Mail: schleiz@parrei-bddmei.de

Postanschrift: zentrales Kath. Pfarrbüro St. Paulus
 Aumaische Str. 51 • 07937 Zeulenroda-Triebes

Pfarrer: Dominikus Goth, Am Gatterberg 3, 07907 Schleiz
 Tel.: 03663-4 25 00 14
 Mail: Dominikus.Goth@parrei-bddmei.de

Trauer

Sterbefälle Dezember 2025

Werner Reinhold Grau	Crispendorf	87
Matthias Drechsel	Schleiz	63
Werner Martin Franz Güther	Schleiz	99
Regina Elisabeth Schmeißer geb. Leich	Langenbuch	86
Birgit Lenzner geb. Strache	Schleiz	73
Holm Kreuchauf	Schleiz	82
Karin Heinz geb. Reitzenstein	Schleiz	78



Die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

AWG Allgemeine Wohnungsbau-Genossenschaft **Wisenta** Schleiz

Langenwiesenweg 14 · 07907 Schleiz
Tel 03663-401394 · Fax 03663-421429
info@awg-schleiz.de · www.awg-schleiz.de

Dauerhaft und preisgünstig wohnen!

GOLD & SILBER Ankauf

Der **FACHMANN** für Gold und Silberschmuck, Barren, Münzen, Zahngold, Uhren, Tafelsilber, Besteck

Antikhandel Gehlert

Straßberger Straße 7 · Plauen · Tel.: 03741-227770
- gegenüber dem Ärztehaus -
Öffnungszeiten: Mo-Do 10-16 Uhr
www.gehlert-antik.de

Traueranzeigen, Danksagungen & Nachrufe in Ihrem **SCHLEIZER ANZEIGER**

Foto: freepik.com/nuraghies

**Wann wird Hilfe mehr gebraucht als in dem Moment,
in dem ein geliebter Mensch gegangen ist?**

Wir sind für Sie da. Einfühlend und kompetent übernehmen wir für Sie die Aufgabe, den Trauerfall bekanntzumachen und den verstorbenen Menschen mit einer liebevoll gestalteten Traueranzeige die letzte Ehre zu erweisen. Kontaktieren Sie uns, damit wir in einem unverbindlichen Beratungsgespräch gemeinsam Möglichkeiten und Vorstellungen besprechen können. Wir können Ihnen sowohl Vorschläge zur Gestaltung unterbreiten als auch ganz nach Wunsch eine einzigartige Anzeige gestalten.

Rufen Sie uns gern an oder kommen Sie vorbei!

03663.4065591 – Frau Brossmann

IMPRESSUM

Herausgeber

Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz
 Telefon: 03663.48 04-0, Fax: 03663.48 04-200
 E-Mail: info@schleiz.de, Homepage: www.schleiz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister der Stadt Schleiz, Marko Bias

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil

Stadtverwaltung Schleiz, Hauptamt/
 Amt für Wirtschaft und Stadtmarketing
 Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz

Layout und Druck

wgv Schleiz GmbH, Geschäftsführer: Hjördis Grimm
 Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit
 Linus Wittich

Verantwortlich Anzeigenteil

wgv Schleiz GmbH, Geschäftsführer: Hjördis Grimm
 Geraer Straße 12, 07907 Schleiz
 Telefon 03663.4 06 75 82, Fax 03663.4 06 56 30
 Anzeigenverkauf: Franziska Brossmann,
 Telefon 03663.4 06 55 91, f.brossmann@wgvschleiz.de

Es gilt die Preisliste Nr. 1 vom 1. Juli 2025 sowie die Geschäftsbedingungen der wgv Schleiz GmbH.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung

Deutsche Post AG, 53113 Bonn, Charles-de-Gaulle-Str. 20,
 Telefon 0228.18 20

Der Vertrieb erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Schleiz und ihre Ortsteile. Ein Rechtsanspruch auf Zustellung besteht nicht. Einzelexemplare sind kostenlos in der Stadtverwaltung und in der „Alten Münze“ erhältlich.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos sowie die Richtigkeit der im nichtamtlichen Teil erschienen Beiträge übernehmen wir keine Gewähr.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Für den Inhalt der Anzeigen sind die jeweiligen Auftraggeber verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 4.700 Stück und wird außerdem digital als pdf-Datei unter www.schleiz.de zur Verfügung gestellt.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

Montag, 9. Februar 2026

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

Donnerstag, 26. Februar 2026

Sie sind unzufrieden mit Ihrem Hausmeisterdienst?

Suchen Hilfe für die Arbeit rund ums Haus?

Sie suchen einen zuverlässigen und pünktlichen Experten für Haus, Hof und Garten?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir führen **alle Dienstleistungen**, wie • Grünschnitt • Laubentsorgung

- Baumschnitt/Baumfällarbeiten • Entrümpelung inkl. Entsorgung
- Übernahme der Hausordnung • Liefer- und Transportservice zuverlässig aus.

Gilt für Gewerbetreibende und Privatpersonen!

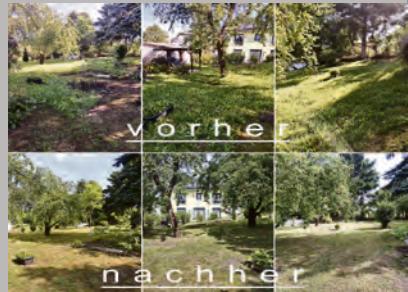


**SERVICE
RUND ums HAUS**

Geraer Str. 12 · 07907 Schleiz

srh@wgvschleiz.de

Tel. 03663.4 06 55 91



Folgen Sie uns auf <https://www.facebook.com/SrHSchleiz/>

Kultur & Tourismus

Programm Begegnungsstätte „Humanitas“ Knau – Februar 2026



02.02.26 14:00 Uhr	Filmvortrag von Herrn Knäschke über Tiere und Pflanzen der näheren Heimat, Teil 3	17.02.26 14:00 Uhr	Fasching in der Begegnungsstätte
21.02.26 9:00 Uhr		21.02.26 9:00 Uhr	Smartphone- & Tablet-Training mit Martin
02.02.26 18:30 Uhr	Holzschnittworkshop in der Mühle Tegau	23.01.26 18:30 Uhr	Holzschnittworkshop in der Mühle Tegau
05.02.26 13:30 Uhr	Spielenachmittag mit Simone	24.02.26 14:00 Uhr	Handarbeitsnachmittag in der Begegnungsstätte (jeder wie er mag)
07.02.26 8:30 Uhr - 17:00 Uhr	Nachbarschaftshelfer-Kurs Anmeldungen erforderlich	26.02.26 14:00 Uhr	Gymnastik für alle mit Corinna
09.02.26 18:30 Uhr	Holzschnittworkshop in der Mühle Tegau		Anmeldung bitte unter: 036484/204948 oder 173/7269449
10.02.26 14:00 Uhr	Mosaikgestaltung mit Frau Kühnast		Die Beratungs- und Begegnungsstätte bietet Beratungen ur Gesundheit, Vorsorge, Altersarmut und allen Fragen zur Pflege an.
16.02.26 18:30 Uhr	Holzschnittworkshop in der Mühle Tegau		Wir schulen pflegende Angehörige in Pflegekursen.

Die Begegnungsstätte im Atriumhaus der VOLKSOLIDARITÄT

lädt ein zu Veranstaltungen, Aktivitäten und Ausfahrten
im Februar 2026

Montag	02.02.	14:00 Uhr	altersgerechte Gymnastik
Dienstag	03.02.	14:00 Uhr	Preisskat
Mittwoch	04.02.	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag	05.02.	14:00 Uhr	Ardesia Therme Anmeldungen bitte bis 02.02.2026 unter Tel.: 410942
Montag	09.02.	14:00 Uhr	altersgerechte Gymnastik
Dienstag	10.02.	14:00 Uhr	Gesangsnachmittag mit K. Mews
Mittwoch	11.02.	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag	12.02.	14:00 Uhr	Faschingstanz mit Hr. Köcher
Montag	16.02.	14:00 Uhr	altersgerechte Gymnastik
Dienstag	17.02.	14:00 Uhr	„Kaffee im Kostüm“
Mittwoch	18.02.	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag	19.02.	14:00 Uhr	„Naturschutzgebiete Tansania“, Filmvortrag von Hr. Lothar Knäschke
Montag	23.02.	14:00 Uhr	altersgerechte Gymnastik
Dienstag	24.02.	14:00 Uhr	„Jahrfeier Schleiz“, Filmvortrag von Guntmar Schwarz
Mittwoch	25.02.	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Karten- u. Würfelspielen
Donnerstag	26.02.	14:00 Uhr	Kuhcafe Kauern, Anmeldungen bitte bis 17.02. unter Tel.: 410942

Änderungen vorbehalten.

Telefon Club: 03663 410942 oder 410941 · Leiterin der Begegnungsstätte Kerstin Buhmann

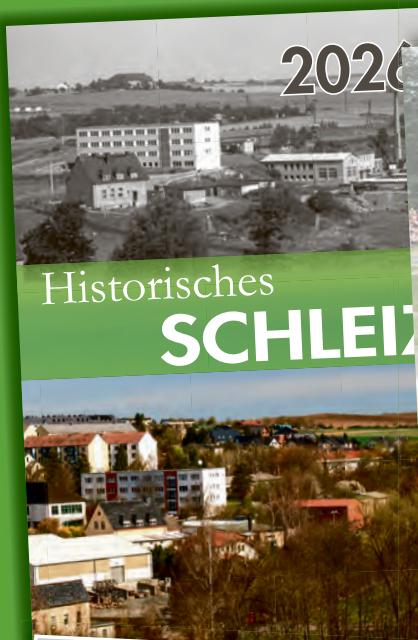


Sie benötigen noch einen Kalender für 2026?



2026
auf der ehemaligen
LOBENSTEIN

Wir haben Sie!



erhältlich bei:

SCHLEIZ

Buchhandlung im Teehaus
edeka Glasse
Elektro Munzert
motorwelt „Schleizer Dreieck“
Presseshop Kaufland Schleiz
Schloß Burgk
Stadt-Information „Alte Münze“
STAR-Tankstelle
WEKA

SCHÖNBRUNN
Gulf Tankstelle

ZEULFNRODA

Presse Shop im Kaufland
STAR-Tankstelle
Bücherstube, Markt 11

BAD LOBENSTEIN

Ardesia Therme
Buchhandlung am Markt
edeka Schuldes
Landbäckerei Am Alten Hügel (Diska)
+ Am Goldbach (neben Lidl)
Stadtinformation
Tankstelle Fischer

ODER

w g v
Werbung, Gestaltung & Verlag
Wir punkten mit Kompetenz, Vertrauen und Zuverlässigkeit.

Geraer Straße 12, 07907 Schleiz
Tel. 03663.4067582
www.wgvschleiz.de